



# MARKTGEMEINDE ROHRBACH

Bezirk Mattersburg

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Rohrbach vom 14. Dez. 2022 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

### § 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Marktgemeinde Rohrbach zur Sammlung von aus Haushalten stammenden üblichen Spermüll und Altstoffen sowie für betriebliche Abfälle vergleichbarer Art und Menge eine Gebühr erhoben.

### § 2

(1)  
Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.

(2)  
Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(3)  
Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(4)  
Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

### § 3

(1)  
Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Personen, die am Stichtag mit der Adresse der im Pflichtbereich gelegenen Anschlussgrundfläche im Melderegister nach dem Meldegesetz 1991 eingetragen sind.

(2)  
Stichtag ist der 15. April des Jahres der Abgabenvorschreibung.

## § 4

(1)

Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes von 10,-- mit der Anzahl der Personen nach § 3 bzw. mit dem Einheitssatz von 20,-- pro vorhandenen Betriebsobjekt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

## § 5

(1)

Zur mengenunabhängigen Grundgebühr wird eine mengenabhängige Gebühr für

- a) Bauschutt pro m<sup>3</sup> € 80,--
  - b) Reifen
    - PKW-Reifen ohne Felge €/Stk. 2,25
    - PKW-Reifen mit Felge/Stk. €3,50
    - Großreifen ohne Felge/Stk € 4,25
    - Großreifen mit Felge/Stk € 7,25
- festgesetzt.

Bei den Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge inkl. Umsatzsteuer.

## § 6

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist am 15. Mai des jeweiligen Jahres mit dem Gesamtbetrag fällig.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02.03.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Rohrbach betreffend der Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Angeschlagen am: 15.12.2022  
Abgenommen am: 30.12.2022



Der Bürgermeister:

Günter Schmidt

The image shows the official seal of the Gemeinde Rohrbach, Badenland, with a handwritten signature over it. The signature is written in black ink and reads 'Günter Schmidt'.